



Auszug aus der Niederschrift über die 13. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.07.2021
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

2. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

2.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid; hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung

Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr. 4) mitgeteilt:

- Antrag zum Abbruch, Umbau und Dacherneuerung eines Gebäudes auf dem Grundstück Hubertusstr. 2
- Antrag auf Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Hügelaueweg 11
- Tekturantrag zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück Nähe Schießhausplatz
- Antrag auf Genehmigungsfreisteller zur Errichtung von drei Doppelgaragen auf dem Grundstück Gewerbestr. 11
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Dürrnbucher Str. 2
- Antrag auf Teilabbruch, Neuerrichtung Ostgiebel und Nutzungsänderung des 1. OG als Wohnung auf dem Grundstück Nähe Dürrnbucher Straße
- Antrag zur Errichtung einer Schleppgaube und Sanierung des Daches auf dem Grundstück Hammerschmiede 2
- Antrag Genehmigungsfreisteller zur Erweiterung einer Dachgaube auf dem Grundstück Blumenstr. 4

- Antrag zum Bau einer Terrassenüberdachung an best. Terrasse auf dem Grundstück Nürnberger Str. 7-9
- Antrag zur Umnutzung eines Gebäudes auf dem Grundstück Am Galgenberg 4

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

2.2. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Hauseingangsüberdachung auf dem Grundstück Kieler Str. 29

Sachverhalt:

Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Hauseingangsüberdachung aus Aluminium mit Glasfassung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 1010/22, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.3. Antrag zum Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Klaushofer Weg 42

Sachverhalt:

Antrag zum Neubau einer Terrassenüberdachung und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sowie der Dachgestaltung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1010/74, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sowie der Dachgestaltung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.4. Antrag zur Anbringung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Ansbacher Str. 50

Sachverhalt:

Antrag zur Anbringung einer Werbeanlage (Vereinswappen) auf der Südseite der Sporthalle ca. 3 m x 3 m und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1072, Gemarkung Keidenzell.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Befreiung von den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Nähe Obere Ringstraße

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1089, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.6. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Nähe Pirkacher Straße

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Flur-Nr. 152, Gemarkung Kirchfembach.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

2.7. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäuser auf dem Grundstück Birkenstr. 4

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und zwei Einzelgaragen, sowie Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachgestaltung und der Kniestockhöhe auf dem Grundstück Flur-Nr. 1138, Gemarkung Horbach.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

Die Befreiung bezüglich der Dachgestaltung wird in Aussicht gestellt.

Die Befreiung bezüglich der Kniestockhöhe auf 1,31 m wird nicht in Aussicht gestellt. Eine Befreiung der Kniestockhöhe kann auf max. 1,00 m, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, in Aussicht gestellt werden.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aufgrund von Gebäudebreite und Dachneigung die maximal zulässige Firsthöhe noch nicht erreicht ist.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Bauleitplanung

3.1. Antrag zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Grundstücken FI.-Nr. 1294 und 1295, Gemarkung Horbach zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Sachverhalt:

Dem Ausschuss liegt ein Antrag zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Grundstücken FI.-Nr. 1294 und 1295, Gemarkung Horbach vor.

Der Antragsteller beabsichtigt auf den o.g. Grundstücken die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 3,5 ha. Der produzierte Grünstrom soll direkt in der Biogasanlage der Infra Fürth verbraucht werden. Hierbei soll nach einer aktuellen Grobplanung eine Gesamtnennleistung von ca. 4,14 MW mit einer Jahresproduktion von ca. 4 Mio. kWh generiert werden.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Langenzenn für diesen Bereich gewerbliche Bauflächen darstellt. In der Begründung des Flächennutzungsplanes wird dazu ergänzt, dass diese Flächen „ausschließlich für Gewerbe mit engem Bezug zum Bioenergiezentrum“ auf direkt angrenzenden Flächen der Nachbargemeinde dienen soll. Hierzu ist in einem Bebauungsplanverfahren eine intensive Abstimmung mit dem Landkreis Fürth und den Nachbargemeinden durchzuführen.

Hierzu liegt bereits eine Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 07.06.2021 vor, welche wie folgt lautet:

PV-Anlage:

Die Biogasanlage ist durch den Wald vom potentiellen PV-Standort getrennt und abgeschirmt. Topographisch ist die PV-Fläche zudem auf den OT Hausen ausgerichtet. Eine Vorbelastung der für die potentielle PV-Anlage avisierten Fläche aufgrund der infra-Biogasanlage im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern ist somit nicht gegeben. Für die Entwicklung einer PV-Anlage auf der gewünschten Fläche wäre daher eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung erforderlich, die andere ggf. vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet nachvollziehbar ausschließt. Ebenso wären nähere Angaben zur PV-Planung, den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen und damit insg. der Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild notwendig.

GE-Flächen:

Die im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind im Hinblick auf Ziel 3.3 LEP Bayern nicht an geeignete Siedlungseinheiten angebunden. Bereits im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Jahr 2011 wurde dies festgestellt und die Darstellung der Fläche abgelehnt bzw. vor dem Hintergrund der damaligen Beurteilungsgrundlagen nur im Hinblick auf Vorhaben die spezifische Standortvorteile benötigen ggf. als ausnahmsweise möglich erachtet. Dies war zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits nicht erkennbar. Eine Umwandlung oder Entwicklung dieser Flächen als reguläres Gewerbegebiet ist aus landesplanerischer Sicht somit auch auf Basis des aktuellen LEP Bayern nicht zulässig. Eine Überplanung dieser Flächen wäre ausschließlich in Bezug auf eine oder mehrere der im Ziel 3.3 LEP Bayern genannten Ausnahmetatbestände (für

gewerbliche Entwicklungen) möglich. Für einen zulässigen Bezug auf eine der Ausnahmen wären entsprechend nachvollziehbare Nachweise, Erläuterungen und Standortalternativenprüfungen notwendig. Vorsorglich ist hierzu auf den Beschluss des Ministerrates vom 16.07.2019 hinzuweisen, in Folge dessen die potentiell mögliche, zweite und dritte Ausnahme des Ziels 3.3 LEP Bayern im Rahmen einer Änderung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) zurückgenommen werden soll.

Wir empfehlen bei einem Fortgang der Überlegungen und insbesondere vor einem Einstieg in förmliche Planungsschritte die Vorhaben erneut mit uns abzustimmen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Verwaltung weist ferner darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen hier nicht zum Tragen kommt, da es sich bereits um eine im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche mit engen Bezug um Bioenergiezentrum handelt. Eine zusätzliche „Wegnahme“ von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Flächennutzungsplan würde demnach nicht stattfinden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Grundstücke Fl.-Nr. 1294 und 1295, Gem. Horbach die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu prüfen. Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes (Planungskosten etc.) und evtl. weitere im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren anfallende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Stadträtin Osswald stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zur Beratung in die Fraktionen zu geben. Eine Behandlung soll nach Beratung in den Fraktionen stattfinden.

Beschluss:

Dem Antrag wird entsprochen. Der Ausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und zur Beratung in die Fraktionen zu geben.

zurückgestellt

Dafür: 7 Dagegen: 1

3.2. Sachstand der Verfahren nach 13b BauGB

Sachverhalt:

Nach der Einführung der „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ (§ 13b BauGB) im Zuge der Baurechtsnovelle 2017 wurde eine Studie zur Prüfung der Möglichkeiten zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Verfahren nach § 13b BauGB (Grosser-Seeger & Partner Nürnberg, 14.03.2018) erstellt.

Nach Meinungsbildung durch den Stadtrat am 20.03.2018 wurden einige Flächen vertieft untersucht und hierzu ein Abschlussbericht BauGB (Grosser-Seeger & Partner Nürnberg, 23.05.2019) gefertigt.

Daraufhin wurden für acht Flächen Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

1. Bebauungsplan Nr. 53 „Stinzendorf Südwest“
2. Bebauungsplan Nr. 59 „Wohnen am Klaushofer Weg II“
3. Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“
4. Bebauungsplan Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“
5. Bebauungsplan Nr. 71 „Wilhermsdorfer Straße“, OT Laubendorf“
6. Bebauungsplan Nr. 72 „Hohenbergweg“, OT Lohe

7. Bebauungsplan Nr. 73 „Puschendorfer Straße - Nord“, OT Kirchfembach
8. Bebauungsplan Nr. 75 „Horbach Mitte“, OT Horbach

Von den acht eingeleiteten Verfahren wurde eines aufgehoben, drei rechtskräftig fertiggestellt und vier befinden sich noch im Verfahren, drei davon noch am Anfang des Verfahrens.

Die genauen Verfahrensstände hierfür sind unten zusammen mit einem Planausschnitt aufgeführt.

Mit Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes im Juni 2021 wurden für die Verfahren gem. § 13b BauGB **neue Fristen** gesetzt.

Eine **Einleitung von Verfahren** nach § 13b BauGB ist nunmehr **bis 31. Dezember 2022** möglich, der **Satzungsbeschluss ist bis 31. Dezember 2024** zu fassen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits laufende Verfahren nach neuem Recht weiterzuführen (ggf. mit Weiterführungsbeschluss) und dann bis 31. Dezember 2024 (Satzungsbeschluss) abzuschließen.

Bebauungsplan Nr. 53 „Stinzendorf Südwest“

- Verfahren läuft, steht vor Abschluss
- Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen zum Entwurf liegt vor
- Satzungsfassung Planblatt und Begründung können für Beschluss fertig gestellt werden
- Drei nötige Beschlussfassungen:
 - a) Billigung des städtebaulichen Vertrages, Unterzeichnung des notariellen Vertrages,
 - b) Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf,
 - c.) Satzungsbeschluss



Bebauungsplan Nr. 59 „Wohnen am Klaushofer Weg II“

- Verfahren abgeschlossen, **Rechtskraft** seit 27.07.2018



Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“

- Verfahren abgeschlossen, **Rechtskraft** seit 04.12.2020



Bebauungsplan Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“

- Verfahren abgeschlossen, **Rechtskraft** seit 15.05.2020



Bebauungsplan Nr. 71 „Wilhermsdorfer Straße“, OT Laubendorf

- Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.2019 gefasst und am 12.07.2019 bekannt gemacht
- Rahmenplan Stand Studie 23.05.2019 liegt vor
- Schallgutachten wurde erstellt
- Stellungnahme zur Entwässerung liegt vor
- Abfrage zur Bereitschaft der Eigentümer war im März 2020 vorgesehen, musste aufgrund von Krankheit und Pandemie verschoben werden
- Abfrage Erneuerung Bereitschaft der Eigentümer durch Verwaltung steht als nächster Schritt an



Bebauungsplan Nr. 72 „Hohenbergweg“, OT Lohe

- Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.2019 gefasst und am 12.07.2019 bekannt gemacht
- Rahmenplan Stand Studie 23.05.2019 liegt vor
- Abfrage zur Bereitschaft der Eigentümer war im März 2020 vorgesehen, musste aufgrund von Krankheit und Pandemie verschoben werden
- Abfrage Erneuerung Bereitschaft der Eigentümer durch Verwaltung steht als nächster Schritt an



Bebauungsplan Nr. 73 „Puschendorfer Straße - Nord“, OT Kirchfembach

- Aufstellungsbeschluss wurde am 24.09.2019 gefasst und am 04.10.2019 bekannt gemacht
- immissionsschutztechnische Konflikte aktuell nicht befriedigend lösbar
- daher **Verfahren** mit Aufhebungsbeschluss vom 22.09.2020 **aufgehoben**



Bebauungsplan Nr. 75 „Horbach Mitte“, OT Horbach

- Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2019 gefasst und am 20.12.2019 bekannt gemacht
- Ausarbeitung eines Strukturkonzeptes durch Büro TB



Markert mit verschiedenen Varianten

- Vorstellung Vorentwurf BUVA 23.06.2020; Beratung an Fraktionen
- Klärung der abwassertechnischen Erschließung durch IB Miller, Stellungnahme liegt vor => Durch das Baugebiet verlaufen zahlreiche Mischwasserkanäle aus dem nördlichen Teil der Ortskanalisation, die baulich geschädigt und hydraulisch überlastet sind. Das bedeutet, dass parallel zur Erschließung des Baugebietes im Trennsystem eine separate Sanierung und Umlegung der Mischwasserkanäle zur Folge hätte (Kostenschätzung Investitionsaufwand für Stadt ca. 700.000 €), da ansonsten eine isolierte Erschließung des Baugebietes unwirtschaftlich wäre (Kostenschätzung ca. 400.000 €)

Bisher wurden im Rahmen von Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB insgesamt 2,3 ha allgemeines Wohngebiet (davon ca. 9000 m² zulässig überbaubare Grundfläche) in Langenzenn festgesetzt. In den laufenden Verfahren sind weitere ca. 4 ha allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Bei allen Verfahren ist immer zu prüfen, ob ein Planerfordernis besteht, also ein Anlass für die Stadt planerisch tätig zu werden und neue Baugebiete auszuweisen. Hierunter fällt regelmäßig auch die Prüfung des tatsächlichen Bedarfs an neuen Wohnbauflächen. Der Vorrang von Maßnahmen zur Innenentwicklung vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB) ist ebenfalls immer zu beachten.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

4.1. Neubau Feuerwehrhaus mit Stadtarchiv; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Eine Berichterstattung kann erst zur nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses erfolgen. Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

4.2. Städtische Regenrückhaltebecken; hier: Sachstandsbericht 2021

Sachverhalt:

Seit 2013 prüft der städtische Bauhof die Regenrückhaltebecken auf deren Zustand und setzt diese bei Bedarf in Stand.

Insgesamt werden 42 Regenrückhaltebecken turnusmäßig im Frühjahr und im Herbst sowie regelmäßig nach einem Unwetter geprüft. Der Zeitaufwand beträgt je Prüfungsdurchgang ca. 2 Wochen.

Notwendige Grünpflegemaßnahmen (Schneiden von Bäumen, Hecken im Herbst/Winter: 2-4 Monate, Mäharbeiten im Sommer: 4-5 Wochen) werden unter Beachtung der Vorschriften durchgeführt, sodass alle Regenrückhaltebecken voll funktionsfähig bleiben.

RRB Kirchfembach:

Seit Ende April 2019 ist am Regenrückhaltebecken Kirchfembach der Biber. Dieser verbaut den Mönch mit Ästen, so dass sich das Wasser um 50 bis 80 cm aufstaut. Der Grüntrupp entfernt täglich, in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Naturamt, die Äste. Im März 2020 wurden vier Bauzaunfelder zusammengebaut und in das Regenrückhaltebecken gestellt. Dies erfolgte unter Angabe bzw. in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fürth. Seitdem wird das Regenrückhaltebecken nicht mehr täglich, sondern einmal wöchentlich kontrolliert und nach Bedarf gereinigt. Bei der Reinigung des Mönchs ist wegen der Ausrutschgefahr für die Mitarbeiter äußerste Vorsicht geboten.

RRB Lohe:

Das Regenrückhaltebecken in Lohe hat in diesem Jahr einen neuen Ablauf erhalten (Verlegung Drainagerohr PVC 150 mm Durchmesser auf eine Länge von ca. 200 m, sowie Einbau von zwei Kontrollöffnungen für die leichtere Reinigung). Der alte Ablauf war nicht mehr funktionstüchtig, sodass die Verlegung eines neuen Ablaufrohres dringend geboten war.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.3. Bauhof - Baumkontrolle und -unterhalt; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Die Aufnahme der Straßenbäume in das Baumkataster wurde von 2017 bis 2018 vom Ingenieurbüro Großer & Seeger, Nürnberg durchgeführt. Dabei wurden ca. 2.600 Bäume

aufgenommen. Bei der Aufnahme wurden der Standort, Gesamtzustand, Gesundheitszustand und Standfestigkeit des Baumes dokumentiert.

Die daraus resultierenden baumpflegerischen Maßnahmen wurden aufgelistet und vom Bauhof / Grüntrupp abgearbeitet. Arbeiten, die der Verkehrssicherungspflicht dienen, können mit Kenntnisnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Andere Arbeiten können ohne Ausnahmegenehmigungen nur von Oktober bis Februar erfolgen.

Bäume, die an Verkehrswegen wachsen, dürfen nicht zu einem Hindernis für den Straßenverkehr werden. Daher wird zweimal jährlich eine Baumkontrolle durchgeführt. Einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand. Werden hierbei Mängel festgestellt, folgt eine eingehende Baumdiagnose. Der Überwachungsturnus ist abhängig vom Alter des Baumes, von Vorschäden und der Sicherheitserwartung des Straßenverkehrs. Grundsätzlich dürfen Baumkontrollen nur von zertifizierten Baumkontrolleuren durchgeführt werden.

Die Kontrolle der meisten Bäume, ca. 2.200 Stück, wird seit 2020 von einer Fremdfirma durchgeführt, um eine zügige Durchführung der Kontrollen zu gewährleisten. Die daraus resultierenden baumpflegerischen Maßnahmen werden aufgelistet und an den städtischen Bauhof / Grüntrupp zur Abarbeitung weitergegeben. Wenn Kletterarbeiten an Bäumen notwendig sind, werden diese durch eine Spezialfirma von Fachpersonal mit entsprechender Sonderausbildung ausgeführt. Kletterer kommen vorwiegend bei sehr großen und alten Bäumen zum Einsatz. Seilklettertechnik wird üblicherweise überall dort angewandt, wo keine andere Zugangsmöglichkeit vorhanden ist. Auch bei Problemfällungen, bei denen ein Baum Stück für Stück abgetragen werden muss, arbeitet üblicherweise der Baumkletterer (z.B. Grundstücke, auf denen kein Platz für eine normale Baumfällung vorhanden ist).

Die restlichen ca. 400 Bäume an Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulen, Kindergärten, Hort und Friedhöfe werden seit Anfang 2020 regelmäßig durch den eigenen Baumkontrolleur des städtischen Bauhofes durchgeführt. Die daraus resultierenden baumpflegerischen Maßnahmen werden aufgelistet und vom Grüntrupp behoben.

Notwendige Maßnahmen die z.B. nach einem Sturm fällig sind oder andere Maßnahmen, die kurzfristig durchgeführt werden müssen, übernimmt grundsätzlich der Grüntrupp.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.4. Sachstandsbericht zum Winterdienst Ausblick 2021/2022; hier: Personal, Fahrzeuge und Salzverbrauch

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert im Folgenden über die Auswertungen des Winterdienstes 2020/2021, sowie die Planungen des Winterdienstes 2021/2022.

Prüfung der Streubezirke:

Auf Grundlage verschiedener Hinweise und Anregungen wurden die Streckenführungen durch die beiden Einsatzleiter überprüft. Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass die Einteilung des Einsatzes, der Räum- und Streubezirke und der Streckenführungen im Winter 2020/2021 trotz der extremeren Witterungsverhältnisse im Vergleich zu den zwei vorherigen Wintern überwiegend reibungslos verlief und deshalb für die Saison 2021/2022 wieder dementsprechend eingeteilt wurde. Es wurden kleinere Anpassungen vorgenommen:

1. Neuaufnahme: FFW-Langenzenn – wird in Kategorie 1 eingestuft
2. Neuaufnahme: Archiv und FFW- Parkplatz - wird in Kategorie 2 eingestuft
3. Neuaufnahme: Gehweg Pirkacher Straße Fl. Nr. 154 und 156 – wird in Kategorie 1 eingestuft
4. Neuaufnahme: Fußweg Äußere Windsheimer Straße zur Lohäcker Straße – wird in Kategorie 1 eingestuft
5. Hochstufung: Falkenstraße – wird von Kategorie 3 in Kategorie 2 hochgestuft
6. Hochstufung: Innenwege Friedhöfe – werden von Kategorie 3 in Kategorie 2 hochgestuft
7. Hochstufung: Bauhofgelände – wird von Kategorie 3 in Kategorie 2 hochgestuft
8. Raindorfer Weg - eine Spur wird für Fußgänger und Radfahrer geräumt/gestreut

Folgende Hinweise sind verstärkt bei der Planung neuer Geh-, Fuß- und Radwege zu berücksichtigen:

- *Lichte Höhe min. 2,50 m für unsere Räum / Streu-Fahrzeuge (z.B. Verkehrszeichen, Bäume, Unterführungen usw.)*
- *Bündige Zu- und Auffahrten (sauberes Schneeräumen nur mit Nullabsenkung möglich)*
- *Räumbreite min. 1,50 m auf gerader Strecke ohne Rabatten, mit Einfassung min. 1,80 m, mit Einfassung und Kurvenbereiche min. 2,10 m.*

Personaleinsatz:

Derzeit sind 22 Mitarbeiter in zwei Gruppen im Winterdienst beschäftigt. Die Gruppen wechseln wöchentlich die Einsatzbereitschaft.

Da das Winterdienstpersonal in Bezug auf die Streubezirke eng bemessen ist, wäre es optimal, wenn mindestens zwei zusätzliche Mitarbeiter als Reserve für den Winterdienst zur Verfügung stünden.

Beispiel: Wenn ein Mitarbeiter eine Woche ausfällt, muss die Gegenschicht die Rufbereitschaft übernehmen. So hat der Vertreter unter Umständen drei Wochen am Stück Rufbereitschaft.

Jede Gruppe besteht aus einem Einsatzleiter und zehn Arbeitskräften. Sechs Personen fahren dabei ein Räumfahrzeug, die vier weiteren Arbeitskräfte bilden in zwei Gruppen den Handstredienst mit zwei Transportern.

Fahrzeugeinsatz:

Der Winterdiensteinsatz im kommenden Winter wird, wie bisher, mit insgesamt neun Fahrzeugen ausgeführt:

- SUV (Einsatzleiter = Fahrzeug des Bauhofleiters)
- 2 Lastkraftwagen
- 1 Unimog
- 2 Geräteträgerfahrzeuge
- 1 Kompakttraktor
- 2 Transporter
- 1 Ersatzfahrzeug (Multicar) – kommt auch zum Einsatz beim Ausfall eines „Großfahrzeugs“ um den Streubezirk zumindest übergangsweise bearbeiten zu können

Streusalzverbrauch:

Für den Winter 2020/2021 wurden ca. 575 Tonnen Streusalz verbraucht. So viel Streusalz wurde bisher in keinem der letzten Winter verbraucht. Im Winter 2019/2020 wurden zum Vergleich nur ca. 200 Tonnen Streusalz verwendet.

Salzlagerung:

Die Lagerung des Streusalzes ist weiterhin nicht optimal gelöst. Die aktuelle „Salzhalle“ hat in der Mitte eine tragende Betonsäule und ist nicht ausreichend hoch. Das bedeutet, dass das Salz durch den Lieferanten vor die Halle gekippt wird und mit dem Radlader in die Salzhalle gefahren werden muss.

Dies zieht einen höheren Arbeitsaufwand nach sich, sowie die Gefahr, dass der Radlader beim Befüllen der Salzhalle umkippt. In der Gefährdungsbeurteilung wurde dieses Sicherheitsmanko beanstandet.

Nachbestellung Streusalz:

In der vergangenen Wintersaison war zeitweise das Streusalz sehr knapp. Ein dringender Abruf des bestellten Streusalzes wäre von Nöten gewesen. Die vertragliche Abnahme ist jedoch bis spätestens Mitte April geregelt gewesen. Da es im Januar zu Lieferschwierigkeiten kam, wäre nach Priorisierung der städtische Bauhof mit der Belieferung erst Ende März an der Reihe gewesen (Priorisierung: 1. Autobahnmeistereien, 2. Landkreise, 3. Kommunen).

Aufgrund des erhöhten Verbrauchs wurde eine Lieferung für Ende März zu riskant eingeschätzt. Durch weitere Anfragen an diverse Lieferanten konnte die Lage entschärft werden, da die Bestellung und Lieferung bei einem der Angefragten innerhalb zwei Wochen möglich war.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Antrag SPD-Stadtratsfraktion; hier: Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Klassenzimmer

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.06.2021 hat die SPD-Stadtratsfraktion u. a. einen Antrag zur Anschaffung von 21 mobilen Luftfilteranlagen für die Grundschule eingebracht. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 wurden daraufhin Finanzmittel in Höhe von 30.000 Euro vorgesehen.

Bereits im Herbst 2020 wurde im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über die Anschaffung derartiger Geräte beraten.

Damals wurde nach Vorabprüfung der Förderbedingungen durch das Bauamt festgestellt, dass die Grundlagen für eine Förderung bei der Grundschule größtenteils nicht gegeben sind.

“Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt vor allem für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können. Dies ist insbesondere anzunehmen für:

- *Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,*
- *innenliegende Fachräume,*
- *Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.“*

Aktuell werden wiederum verschiedene Fördermöglichkeiten u.a. durch die Staatsregierung oder das Wirtschaftsministerium für mobile Geräte in Aussicht gestellt, allerdings bisher teilweise ohne konkrete Förderbedingungen.

Im Rahmen der anstehenden Teilsanierung der Grundschule wurde auch der Kontakt zum planenden Ingenieurbüro für die technische Gebäudeausstattung aufgenommen, ob und in welcher Form mögliche stationäre Lüftungsanlagen in der Grundschule einsetzbar wären. Hier sind inzwischen auch technisch gute, dezentrale Lüftungssysteme erhältlich, die im Rahmen von Sanierungsarbeiten in die Klassenzimmer eingebaut werden könnten, ohne dass im Gebäude eine Vielzahl von Lüftungskanälen und zentralen Lüftungsanlagen eingebaut werden müssten. Für derartige stationäre Anlagen sind speziell für Grundschulen Fördermittel in Höhe von 80 % der Investitionskosten in Aussicht gestellt.

Es sollten daher bis zu den Sommerferien die verschiedenen Varianten mit dem Fachplaner diskutiert und im Hinblick auf Effizienz, Wirtschaftlichkeit und aktuelle Fördermöglichkeiten bewertet und für den Ferienausschuss zur Beschlussfassung aufbereitet werden.

Unter Umständen sind die haustechnischen Planungen für die Grundschule fortzuschreiben bzw. die Haushaltsansätze der Jahre 2022 / 23 für die Generalsanierung der Schule anzupassen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung zur weiteren Prüfung des Antrags im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule.

Die weitere Beschlussfassung erfolgt nach technischer Prüfung der verschiedenen Varianten.

Die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 30.000 Euro für mobile Anlagen sind im Haushalt 2021 vorgesehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Verkehrsangelegenheiten

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

7. Mitteilungen

7.1. Information zum Erlass des Baulandmobilisierungsgesetzes

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert:

Das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist am 23.06.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz soll die Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen.

Zentrales Ziel der Novelle ist die beschleunigte Schaffung von Wohnraum, soweit möglich in einer nachverdichtenden Innenentwicklung. Ein zentraler Eckpunkt aus gemeindlicher Perspektive sind über dies Verbesserungen bei den gemeindlichen Vorkaufsrechten. In den Vordergrund zu stellen ist auch die Verlängerung des § 13b BauGB sowie eine Aufweitung der Befreiungsmöglichkeit des § 31 BauGB. Schließlich wurden auch in der Baunutzungsverordnung Verbesserungen vorgenommen. So führt das Gesetz eine neue

Gebietskategorie, das „Dörfliche Wohngebiet“, ein und es gestaltet § 17 BauNVO, mithin die Regelung über das Maß der baulichen Nutzung, als Orientierungswertsystem.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Sonstiges

8.1. Auftreten des Eichenprozessionsspinners im Reuthgraben

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.06.2021 wurde durch Stadträtin Plevka auf das Vorkommen von Eichenprozessionsspinnern im Reuthgraben hingewiesen.

Das Bauamt teilt mit, dass durch den städtischen Bauhof alle notwendigen Maßnahmen (Hinweisschilder, Absperrungen) veranlasst wurden. Auch eine Fachfirma zur Bekämpfung ist bereits beauftragt und im Einsatz.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.2. Überprüfung des Waldeinganges in der Adlerstraße

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.06.2021 wurde durch Stadtrat Durlak bezüglich der Sperrung des Waldeingangs am Ende der Adlerstraße nachgefragt.

Das Bauamt teilt mit, dass durch den städtischen Bauhof der Weg, der u.a. zum Waldlehrpfad führt, aufgrund von Windbruch aus Sicherheitsgründen vorsorglich gesperrt wurde. Da es sich bei den betroffenen Wäldern um Privatgrundstücke handelt, wurden die Waldbesitzer schriftlich informiert.

Die weitere Bearbeitung der Angelegenheit erfolgt durch das Naturamt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**8.3. Anfrage wegen Antrag auf Nachladung Tagesordnungspunkt
"Bebauungsplan Nr. 53 Stinzendorf Südwest"**

Sachverhalt:

Stadträtin Osswald informiert sich über den Sachstand hinsichtlich ihres Antrags auf Nachladung des Tagesordnungspunktes „Bebauungsplan Nr. 53 Stinzendorf Südwest“.

Erster Bürgermeister Habel teilt mit, dass bereits durch die Geschäftsleitung informiert wurde, dass ein Nachladen nicht mehr möglich war. Die Einhaltung der Frist nach der Gemeindeordnung ließ dies nicht mehr zu.

8.4. Antrag auf Sondersitzung gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber übergibt der Verwaltung einen Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Einberufung einer Sondersitzung gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO weiterhin wird durch Stadträtin Osswald ebenfalls der gleichlautende Antrag der CSU-Stadtratsfraktion abgegeben:

Es wird beantragt, innerhalb der nächsten 14 Tage eine Sitzung des Bau-, Umwelt und Verkehrsausschusses einzuberufen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 53 „Stinzendorf Südwest“;

- hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrags
- hier: Abwägung gem. 3 Abs. 2 BauGB
- hier: Satzungsbeschluss

8.5. Winterdienst 2021/2022; hier: Antrag auf Höherstufung der Klassifizierung der Görlitzer Straße

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber stellt folgenden Antrag: Höherstufung der Klassifizierung der Görlitzer Straße, Ecke Glogauer Straße /An der Schlucht.

8.6. Hinweis an Grundstückseigentümer wegen Heckenrückschnitt

Sachverhalt:

Stadträtin Schendzielorz-Kostopoulos bittet den städtischen Bauhof um regelmäßige Verteilung von Hinweiszetteln an Anlieger, deren Hecken den Verkehrsraum behindern.

8.7. Rückschnitt der Hecke am Parkplatz Rosenstraße

Sachverhalt:

Stadträtin Osswald beantragt den Rückschnitt der Hecke am Parkplatz Rosenstraße durch den städtischen Bauhof.

Die Verwaltung wird den Rückschnitt der Hecke veranlassen.

8.8. Unkrautentfernung an Gehwegen

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel regt an, dass durch den städtischen Bauhof das Unkraut an den Gehwegen (Randsteinen zur Fahrbahn) mit der Kehrmaschine entfernt wird. Er fragt an, ob der städtische Bauhof nicht einen anderen Besen an die Kehrmaschine montieren und damit in Teilen des Stadtgebiets die Straßen, wie zum Beispiel die Nürnberger Straße in Horbach, von Unkraut befreien könnte.

Die Verwaltung teilt mit, dass dies in der Kehrmaschinenroute nicht vorgesehen ist, da die Route ansonsten mit einem anderen Aufsatz doppelt gefahren werden müsse. Dafür reichen die Kapazitäten nicht aus.

Erster Bürgermeister Habel informiert, dass grundsätzlich nach der Straßenreinigungsverordnung die Anlieger verpflichtet sind die Gehwege vor ihrem Anwesen von Schmutz und Unkraut zu befreien. Nach der Straßenklassifizierung an manchen Bereichen sogar bis zur Straßenmitte.

8.9. Reinigung der Kneippanlage Hardgraben

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber trägt die Bitte des Stadtrats Roscher vor, die Kneippanlage im Hardgraben zu säubern. Diese ist derzeit sehr verschmutzt.

8.10. Information über die geplanten Maßnahmen an der B 8 - Brücke über dem Zenngrund

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber fragt an, aus welchem Grund die Zennalbrücke /B8 saniert werden muss. Er wünscht die Einladung eines Sachverständigen, der die geplanten Maßnahmen im Einzelnen erklärt.

Erster Bürgermeister Habel informiert, dass eine Anfrage über die detaillierten Sanierungsmaßnahmen bereits gestellt wurde. Die Antwort des Staatlichen Bauamtes liegt vor. Eine Information wird in einer Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses erfolgen.

8.11. Verunreinigung des Kettenbach

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber teilt mit, dass im Kettenbach, Nähe Teufelsgraben eine Schaumbildung des Baches beobachtet wurde. Er fragt nach, ob diese womöglich mit unerlaubten Einleitungen entstanden ist.

Erster Bürgermeister berichtet, dass dies nicht von angeschlossenen Anwesen stammt, dies wurde untersucht.

8.12. Totholzhaufen im Zenngrund

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel fragt an, ob die Totholzhaufen im Zenngrund künftig weggelassen werden können. Aufgrund des Hochwassers hat es eine Menge Gehölz weggespült, das sollte vermieden werden.

8.13. Entfernung des Verkehrsspiegels an der Pirkacher Straße, Kirchfembach

Sachverhalt:

Stadtrat Schramm merkt an, dass der Verkehrsspiegel an Pirkacher Straße /Ecke Puschendorfer Straße entfernt wurde. Er möchte wissen, aus welchem Grund dies geschehen ist und ob es geplant ist, den Spiegel dort wieder zu montieren.

Die Anfrage wird an die Verwaltung zur Prüfung weitergegeben.

8.14. Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners am Waldfriedhof

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel bittet darum, den Eichenprozessionsspinner am Waldfriedhof entfernen zu lassen.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Ausbreitung dort bekannt sei und die Entfernung bereits in Auftrag gegeben wurde.

8.15. Parkflächen an der Sportplatzstraße Nähe Kapell-Leite

Sachverhalt:

Stadtrat O. Vogel interessiert sich dafür, wem die Parkflächen an der Sportplatzstraße Nähe Kapell-Leite gehören.

Die Verwaltung teilt mit, dass sich die Parkplätze in städtischem Eigentum befinden, eine Anmietung durch Dritte ist nicht bekannt.